

Kreisgruppenjugendordnung (KGJO) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisgruppe Lünen e.V.

Präambel

Die Kreisgruppenjugendordnung basiert auf § 11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Kreisgruppe Lünen e.V. und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die DLRG-Jugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für ein respektvolles und vielfältiges Miteinander.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbeziehungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG in der Kreisgruppe Lünen e.V. (nachfolgend Kreisgruppenjugend genannt) gehören alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter als Mitglieder an.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die Kreisgruppenjugend arbeitet selbständig gemäß § 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschrift

1. In der Kreisgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
2. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren. Die Positionen des Vorsitzenden und des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen können ab 18 Jahren bekleidet werden.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

§ 5 Organe

1. Organe der Kreisgruppenjugend sind:
 - a) der Kreisgruppenjugendtag (§ 6)
 - b) der Kreisgruppenjugendvorstand (§ 7)

§ 6 Kreisgruppenjugendtag

1. Der Kreisgruppenjugendtag ist das höchste Organ der Kreisgruppenjugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der Kreisgruppenjugend.
2. Der Kreisgruppenjugendtag wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisgruppenjugend gebildet. Der ordentliche Kreisgruppenjugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor einer Mitgliederversammlung der DLRG Kreisgruppe Lünen e.V. statt.
3. Die Einberufung des ordentlichen Kreisgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Tagung.

4. Anträge zum ordentlichen Kreisgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Kreisgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
5. Ein außerordentlicher Kreisgruppenjugendtag muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden:
 - a) auf Antrag in Textform von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Kreisgruppenjugendmitglieder.
 - b) auf Beschluss des Kreisgruppenjugendvorstandes.
 - c) wenn mehr als 50% der gewählten Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
 - d) zur Durchführung von Neuwahlen bei Rücktritt aller Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieder.
6. Die Einberufung des außerordentlichen Kreisgruppenjugendtages erfolgt in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung.
7. Anträge zum außerordentlichen Kreisgruppenjugendtag müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Kreisgruppenjugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
8. Der Kreisgruppenjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
9. Aufgaben des ordentlichen Kreisgruppenjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstandes

- b) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Kreisgruppenjugendvorstandes
- d) Wahl der Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieder
- e) Wahl von mindestens zwei und maximal drei Revisoren
- f) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- g) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Änderung Kreisgruppenjugendordnung

10. Der Kreisgruppenjugendtag wird vom Kreisgruppenjugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Kreisgruppenjugendvorsitzende. Über jeden Kreisgruppenjugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Kreisgruppenvorstand vorzulegen ist.

11. Die Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – d werden vom Kreisgruppenjugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Kreisgruppenjugendtag gewählt.

Die Wahlen werden als geheime Wahlen durchgeführt.

12. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Während des Wahlaktes hat er die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung. Der Wahlleiter kann Wahlhelfer bestimmen.

13. Wiederwahl ist zulässig.

14. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein- Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das jüngste anwesende, stimmberechtigte Mitglied zu ziehende Los.

15. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 7 Kreisgruppenjugendvorstand

1. Der Kreisgruppenjugendvorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Kreisgruppe Lünen e.V. der DLRG zuständig.
2. Der Kreisgruppenjugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Kreisgruppenjugend. Er vertritt die Kreisgruppenjugend im Kreisgruppenvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Kreisgruppenvorstand abzustimmen und die Kreisgruppenjugend nach außen zu vertreten.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisgruppenjugend
 - c) dem Leiter Wirtschaft und Finanzen
 - d) dem stellvertretenden Leiter Wirtschaft und Finanzen
 - e) dem vom Kreisgruppenvorstand bestellten Vertreter.
3. Daneben können weitere Personen (Beisitzer) gewählt werden, die der allgemeinen Unterstützung des Kreisgruppenjugendvorstandes, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen dienen.
4. Die Mitglieder des Kreisgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Kreisgruppenjugendtag für die Dauer von einem Jahr gewählt. Beim Ausscheiden eines Kreisgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Kreisgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Kreisgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
5. Der Kreisgruppenjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Kreisgruppe Lünen e.V. der DLRG,

der Kreisgruppenjugendordnung, sowie der Beschlüsse des Kreisgruppenjugendtages und ist dem Kreisgruppenvorstand gegenüber verantwortlich.

6. Der Kreisgruppenjugendvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Kreisgruppenjugend erfordert. Die Sitzungen sind verbandsöffentlich.
7. Zur Wahrnehmung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Kreisgruppenjugendvorstand Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisgruppenjugendvorstandes.

§ 8 Verhältnis zum Stammverband und zur DLRG-Jugend

Die Kreisgruppenjugend ist fester Bestandteil der DLRG Kreisgruppe Lünen e.V. und falls in der KGJO, der BzJO, der LJO und der Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene nicht weiter geregelt, an dessen Satzung gebunden.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Kreisgruppenjugendtag oder einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sowie des Kreisgruppenvorstandes der Kreisgruppe Lünen e.V. der DLRG.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Kreisgruppenjugend kann nur durch einen zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisgruppenjugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Das Vermögen der Kreisgruppenjugend verwaltet bis zu einer Neugründung die Kreisgruppe Lünen e.V. der DLRG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Kreisgruppenjugendtages am **23.03.2024** in Lünen in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Kreisgruppenjugendordnung ihre Gültigkeit.

Der Kreisgruppenvorstand gab seine Zustimmung in Lünen am **23.02.2024**.

Hinweis: Der Kreisgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.